

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

zu Beginn des Schuljahres darf ich Sie herzlich grüßen und Ihnen einige Informationen für dieses Schuljahr geben. Nach der Schulordnung soll auch eine Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern volljähriger Schüler stattfinden. So sind z. B. alle Eltern von Fachoberschülern bei der Elternbeiratswahl wahlberechtigt und können gewählt werden. Daher sind zu Ihrer Information in diesem Geheft die wichtigsten Hinweise für das Schuljahr zusammengefasst.

Das Geheft informiert Sie und vor allem auch Ihre Tochter / Ihren Sohn über wichtige Termine und gibt Hinweise zum Elternbeirat und zu Regularien an unserer Schule.

Einige der im Folgenden genannten Hinweisblätter, z. B. zu den Sprechstunden, können erst im Laufe des Schuljahrs veröffentlicht werden. Bitte fragen Sie zum unten angegebenen Termin bei Ihrer Tochter / Ihrem Sohn nach.

Inhalt dieses Geheftes:

- A. Terminübersicht für das Schuljahr 2019/20
- B. Entschuldigungsmodus (Unterrichtsversäumnisse)
- C. Zugelassene Taschenrechner
- D. Beratungsangebote der Schule und der staatlichen Schulberatung
- E. Hausordnung
- F. Parken auf dem Schulparkplatz
- G. Wichtige Bestimmungen der Schulordnung
- H. Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen
 - I. Erwerb der fachgebundenen oder der allgemeinen Hochschulreife
- J. Ausweisung der Niveaustufen für moderne Fremdsprachen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)
- K. Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe für Schüler/innen der Vorklasse
- L. Rücktritt in die 11. Jahrgangsstufe (12. Klassen FOS)
- M. Einladung zur Elternbeiratswahl und zur Klassenelternversammlung
- N. Zuständigkeiten

Später folgende Hinweise, die über die Klassenleiter späteraushändigbar werden:

Information	Ausgabe ca.
Die Hinweise zur fachpraktischen Ausbildung und zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für die fpA (11. Jahrgangsstufe) werden den Schülern im Rahmen einer Einführungsveranstaltung in den ersten Schulwochen ausgehändigt.	1./2. Schulwoche
Einladung zum Elternsprechabend, Hinweis auf den Aktionstag, Elternbrief des Elternbeirats, Sprechstunden der Lehrer (Sie können bei Bedarf die Sprechstunden der Lehrkräfte bereits vorher im Sekretariat, Tel. (0821) 324 - 18004 oder 18006, erfragen.)	Mitte November
Hinweise zur Abschlussprüfung mit Terminplan für die Prüfung (nur 12. und 13. Jahrgangsstufe)	März / April

Mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches Schuljahr und auf gute Zusammenarbeit

gez. I. V. Dr. Laqua, OStD

A. Terminübersicht für das Schuljahr 2019/2020

(Kurzfristige Änderungen aus organisatorischen Gründen sind nicht auszuschließen.)

4. Schulwoche (sobald stabile Klassen!)	Bezahlung (bar): 24.- € Papiergeld für das Schuljahr 2019/2020 (11. Jgst: eingeschlossen ca. 6.- € Haftpflichtversicherung für die fpA). Klassenweise Abgabe im Sekretariat: 01.10. – 12.10.
04.10.2019	08.15 Uhr: 1. Klassensprecherversammlung (Aula)
07.10.2019	Aushang der Fachreferatsthemen (12. Jahrgangsstufe)
11.10.2019	Verbindlicher Eintrag des Fachreferatsthemas (12. Jahrgangsstufe)
10.10.2019	18.30 Uhr: Allgemeine Informationen zur fachpraktischen Ausbildung 19.00 Uhr: Elternbeiratswahl (20.30 Uhr: 1. Sitzung Elternbeirat) 20.00 Uhr: Klassenelternversammlungen 11. Jahrgangsstufe; FVK
28.10. – 01.11.2019	Herbstferien
04.12.2019	18.00 - 19.30 Uhr: Elternsprechabend FOS
15.12.2019	Ende der Probezeit in der Vorklasse, 12. und 13. Jahrgangsstufe
20.12.2019	09.00 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst 09.45 – 10.00 Uhr Klassenleiter 10.00 – 13.30 Uhr: Aktionstag
22.12.19 – 03.01.20	Weihnachtsferien
14.01.2020	Abgabe der Seminararbeit 13. Jahrgangsstufe
28.01.2020	13.30 Uhr: Verbindliche Informationsveranstaltung für Schüler der 12. Klassen FOS, die in die 13. Klasse aufsteigen möchten
14.02.2020	Zwischenzeugnisse; Ende der Probezeit in der 11. Jahrgangsstufe
14.02.2020	Letzter Termin zur Anmeldung für die FOS 13. Jahrgangsstufe Achtung: Schüler, die in die 13. Jgst. gehen, müssen nach der Abschlussprüfung in der 12. Jgst. im Seminar (s.u.) weiter die Schule besuchen. Ein Urlaub o.ä. kann in dieser Zeit nicht gebucht werden!
17.02.2020	Zwischenzeugnisse für die Klassen, die am 14.02. im Praktikum sind
21.02.2020	Letzter Termin Meldung zur Ergänzungsprüfung 2. Fremdspr. (13. Jgst.)
24.02. – 28.02.2020	Frühjahrsferien
02.04.2020	Poetry Slam
03.04.2020	Projekttag „Schule ohne Rassismus“
06.04. – 17.04.2020	Osterferien
24.04 u. 28.04.2020	Theater
27.04.2020	Spätester Termin Bekanntgabe der Ergebnisse der Seminararbeit
04.05. – 20.05.2020	Gruppenprüfungen im Fach Englisch
20.05.2020	Ergänzungsprüfungen 2. Fremdsprache (13. Jahrgangsstufe)
25.05. – 29.05.2020	schriftliche Abschlussprüfung 12. + 13. Jahrgangsstufe
05.06.2020	Bewerbung zum Rahmenthema Seminar (Aufsteiger 13. Jahrgangsstufe)
01.06. – 12.06.2020	Pfingstferien
17.06.2020	Beginn der Seminarphase (Aufsteiger 13. Jahrgangsstufe)
22.06.2020	Ergebnisbekanntgabe Abschlussprüfung
24.06 – 26.06.2020	Mündliche Prüfungen (Abschlussprüfungen)
03.07.2020	Zeugnisdatum Abschlussklassen
24.07.2020	Schuljahresende, Zeugnisse 11. Klassen + Vorklasse
27.07. – 07.09.2020	Sommerferien
08.09.2020	Beginn des neuen Schuljahrs, Anfangszeiten siehe Jahresbericht

B. Entschuldigungsmodus

Auf der Rechtsgrundlage des Art. 56 Abs. 4 BayEUG und der §§ 20 BaySchO, 13 und 19 FOBOSO ist bei Fehlzeiten und Beurlaubungen folgendes zu beachten:

1. Entschuldigung bei Fehlzeiten

- Eine Krankmeldung erfolgt grundsätzlich über die Webseite von WebUntis (nicht in der App!!) bis spätestens 08.00 Uhr..
Für volljährige Schüler ohne Attestzwang gilt diese Krankmeldung gleichzeitig als Entschuldigung. Liegt bis zum dritten Krankheitstag keine Krankmeldung über WebUntis vor, gelten die Fehltag als unentschuldig.
- **Minderjährige Schüler** müssen spätestens am dritten Tag der Erkrankung zusätzlich zur Krankmeldung über WebUntis eine schriftliche Entschuldigung der Eltern abgeben.
(im Klassentagebuch oder per Post an die Anschrift der Schule:
Berufliche Oberschule Augsburg, Alter Postweg 86a, 86159 Augsburg)
Sollte ausnahmsweise kein Internetzugang zur Verfügung stehen, erfolgt die Krankmeldung unter der Tel-Nr. (0821) 324-18004 oder 324-18006. Eine schriftliche Entschuldigung muss folgen.
- Eine Einführung in WebUntis erfolgt über den Klassenleiter zu Beginn des Schuljahres.
- **Schüler der 11. Klassen benachrichtigen während der Woche der fachpraktischen Ausbildung zusätzlich unverzüglich ihre Praktikumsstelle.**
- Bei Fehlzeiten ab einer Schulstunde muss immer eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.
- Erkrankungen von **mehr als 3 Unterrichtstagen** sowie Erkrankungen bei **angekündigten Leistungsnachweisen** sind **immer mit ärztlichem Attest** zu belegen. Fehlt dieses, hat das i.d.R Note 6 (0 Punkte) zur Folge. Ein Attest kann i. d. R. nur als Nachweis für die Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

2. Beurlaubungen

- Sollten Schüler aus einem dringenden Grund vorhersehbar an der Unterrichtsteilnahme verhindert sein, müssen sie sich rechtzeitig vorher beurlauben lassen.
Nach § 20 BayScho können sie nur in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden. **Schüler sollen sich daher Ihre Arzt- bzw. Zahnarzttermine, Behördengänge usw. in ihre unterrichtsfreie Zeit legen!**
- Bei (längerfristig festgelegten) Arzt- oder Zahnarztterminen, Musterungen, Eignungsprüfungen, Vorstellungsgesprächen, Gerichtsterminen etc. von nicht mehr als einem Tag Dauer stellt der Klassenleiter die Beurlaubung aus.
- Bei Erkrankungen während des Unterrichts stellt die Beurlaubung **die Lehrkraft** aus, **deren Unterrichtsstunde der Schüler anschließend versäumt. Die Fachlehrkraft kann ein ärztliches Attest verlangen. Sollte dies der Fall sein, wird dies auf dem grünen Beurlaubungszettel vermerkt. Schüler sind verpflichtet, die Lehrkraft auf einen verhängten Attestzwang oder auf Schulaufgaben oder andere angekündigte Leistungsnachweise am gleichen oder am folgenden Tag hinzuweisen!** Bei Vorliegen dieser Bedingungen: Beurlaubung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- **Beurlaubungen für mehrere Tage** beantragen die Schüler bitte beim für sie zuständigen Mitarbeiter der Schulleitung.
- **Wenn ein Schüler eine Schulaufgabe mitschreiben möchte, muss er auch am vorhergehenden und am folgenden Unterricht teilnehmen.** Da ein Schüler bei Erkrankung nicht die volle Leistung bringen kann, ist im eigenen Interesse der Nachtermin wahrzunehmen.
- Ein Ablegen von Leistungserhebungen jeglicher Art **trotz Krankschreibung** ist in der Regel nicht möglich. Möchte ein krankgeschriebener Schüler an einem Leistungsnachweis teilnehmen, muss er sich vorher bei einem Arzt „gesund“ schreiben lassen. Eine vom Schüler unterschriebene Erklärung, er wolle trotz Krankschreibung an einer Leistungserhebung teilnehmen, reicht nicht aus. Ausnahmen muss die Schulleitung rechtzeitig und termingerecht entscheiden können. Prüfungen, die trotz Krankschreibung stattgefunden haben, werden annulliert, wenn die Lehrkraft erst nachträglich von der Krankheit Kenntnis erlangt.
- Lässt sich ein Schüler NACH einer abgelegten Leistungserhebung befreien (grüner Zettel), **und** sucht dann einen Arzt auf, der dem Schüler eine Krankschreibung aushändigt, kann diese nicht verwendet werden, um nachträglich einen Nachtermin anstelle des bereits abgelegten Leistungsnachweises zu erhalten (vgl. §36 FOBOSO).

- **Attestzwänge aus dem Vorjahr haben weiterhin Gültigkeit.**

3. Pünktlichkeit und regelmäßiger Unterrichtsbesuch

- Pünktlichkeit bei Unterrichtsbeginn und nach den Pausen gehört zu den Pflichten eines Schülers. Zuspätkommen stört den Unterricht und führt zu Ermahnungen und Ordnungsmaßnahmen. Bei regelmäßiger fahrplanbedingter Verspätung ist eine Sondergenehmigung (schriftlicher Antrag mit entsprechenden Begründungen bei Herrn Hierl, Raum C008, sobald die endgültigen Stundenpläne feststehen) notwendig.
 - **Bedenken Sie bitte, dass ein Schüler, der die Schule nicht regelmäßig und pünktlich besucht, den Unterricht und die Lernmöglichkeit anderer Schüler beeinträchtigt. Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet daher die Erfüllung des Auftrags der Schule. Aus diesem Grunde ist die Schule verpflichtet, auf die Einhaltung der genannten Punkte zu drängen und bei Nichtbeachten Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.**
 - Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden. **Um bei unseren Schülern die für das Gelingen der Schule erforderliche Übung einzufordern, kann (z.B. am Freitagnachmittag) Nacharbeit angesetzt werden. Dabei setzen wir die Zustimmung der Eltern minderjähriger Schüler voraus, andernfalls müssen Eltern ein Gespräch mit dem Klassenleiter führen.**
4. Schüler, die nicht im Unterricht/fpA sind, müssen für Rückfragen der Schule erreichbar sein.

5. Wichtige Bestimmungen des Schulrechts zum Schulbesuch

Art. 56 Abs. 4 BayEUG:

¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ... ³Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ⁴Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

§ 20 BayScho Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der (...) fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.
- (2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen
1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
 2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.
- ²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- (3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

§ 13 Abs. 4 FOBOSO: Ergibt sich, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung (...) teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet

§ 19 FOBOSO: Bewertung der Leistungen

- (4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, werden 0 Punkte erteilt.

Mit Ihrer Unterschrift bei der Aufnahme verpflichten Sie sich zur Einhaltung der Schulordnung.

Nichtvolljährige Schüler müssen dieses Rundschreiben Ihren Eltern vorlegen und das Bestätigungsblatt unterschreiben lassen .

C. Zugelassene Taschenrechner

In Abstimmung mit dem Elternbeirat werden folgende Modelle als „Schulrechner“ eingeführt:

Casio FX-87 DE X Casio FX-82 DEPLUS Casio FX-86 DEPLUS

Diese Rechner erfüllen die Richtlinien des KM vom 22.10.2014 und sind von den zur Zeit auf dem Markt befindlichen Rechnern am besten geeignet.

D. Beratungsangebote der Schule und der staatlichen Schulberatung

1. Beratungslehrkräfte

Beratungslehrkraft der Beruflichen Oberschule Augsburg ist

StDin Birgit Meinert-Schäfer

Sie berät zu Fragen der Schullaufbahn, der Studien- und Berufswahl, ebenso erteilt sie Auskünfte bei schulrechtlichen Fragen, bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten und bei Motivationsproblemen. Eingehende Informationen der Fachhochschulen, des Arbeitsamts, von Firmen und Behörden werden bei Eingang bekanntgegeben.

Die Beratungslehrkraft ist erste Ansprechpartnerin für Schülerinnen, Schüler und Eltern bei Krisen und Konfliktsituationen im psychischen und sozialen Bereich sowie bei Suchtproblemen und vermittelt auf Wunsch Kontakte zu weiteren Beratungsstellen.

Sprechzeiten: s. www.fosbos-augsburg.de → Beratung
Direkt-Telefon: (0821) 324 180 22 E-Mail: beratung@fosbos-augsburg.de

Die Telefonsprechzeiten können erst nach der Erstellung des endgültigen Stundenplans festgelegt werden. Die Termine werden auf der Homepage und am Anschlagbrett vor Zimmer C 035 bekannt gegeben.

Ein festes Beratungsangebot zur Unterstützung bzgl. Studien- und Berufsberatung wird wieder von der Agentur für Arbeit angeboten. Die geplanten festen Sprechstunden sind an jedem zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Zeit von 9.00 – 12.30 Uhr, die genauen Termine werden noch bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat.

2. Suchtprävention an der Schule

Beauftragter für Suchtprävention an unserer Schule ist OStR Andreas Schäferling.

Er ist Ansprechpartner für bei Suchtproblemen, z.B. bei Alkoholmissbrauch, bei illegalen Drogen. Er hält seine Sprechzeiten in den Räumen der Chemie-Vorbereitung. Er vermittelt auf Wunsch Kontakte zu kompetenten Beratungsstellen

E-Mail: suchtpraevention@fosbos-augsburg.de

Alle genannten Personen werden die Inhalte der Gespräche vertraulich behandeln. Zusätzliche Telefonsprechzeiten können erst nach der Erstellung des endgültigen Stundenplans festgelegt werden. Die Termine werden am Anschlagbrett vor Zimmer C 035, im Schulhaus per Beamer sowie im Internet www.fosbos-augsburg.de veröffentlicht.

3. Staatliche Schulberatung für den Regierungsbezirk Schwaben

Die zuständige Schulberatungsstelle für unsere Schule unter Leitung von StD Hans Schweiger ist die

Staatliche Schulberatungsstelle für Schwaben, Beethovenstr. 4, 86150 Augsburg

Tel.: 0821-509160

Fax.: 0821-5091612

Internet: www.schulberatung.bayern.de

E-Mail: sbschw@as-netz.de

Öffnungszeiten während der Schulzeit:

Montag - Donnerstag: 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 13.30 Uhr

Öffnungszeiten in den Schulferien:

Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 11.00 Uhr

E. Hausordnung

- *Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat die Pflicht, sich auf den Unterricht gründlich vorzubereiten, und muss am Unterricht regelmäßig teilnehmen; die Schüler haben alles zu unterlassen, was einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb stören könnte.* So ist z. B. das Essen während des Unterrichts nicht erlaubt. (Art. 56 Abs. 4 BayEUG)
Getränke können nur in verschließbaren Behältern in die Klassenzimmer mitgenommen werden. Trinken während des Unterrichts ist im normalen Rahmen erlaubt. In besonderen unterrichtlichen Situationen kann die Flüssigkeitsaufnahme von der Lehrkraft unterbunden werden.
- **Zugang zur Schule / Parkplätze**
Das Haus darf nur durch den Haupteingang und den Pausenhof West betreten und verlassen werden. **Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden! Auf keinen Fall aus den Fenstern steigen!**
- **Beachten Sie die Parkordnung für PKW!** (Bei Fragen wenden Sie sich bitte umgehend an eine Lehrkraft)
Parken in der Feuerwehrezufahrt ist strengstens untersagt! Motorräder/Roller bitte nur auf den abgegrenzten Flächen bzw. in der Fahrradhalle abstellen. Fahrzeuge stets absperren!
Radfahrer: **Fahrräder bitte nur an den vorgesehenen Abstellplätzen abstellen! (Räder sichern! Diebstahlgefahr - vor allem in der Fahrradhalle!)**
- **Wertsachen**
Bitte bringen Sie keine Wertsachen und größere Geldbeträge in die Schule mit. Wenn die Klassenzimmertüren beim Wechsel in Fachräume geschlossen bleiben (Licht aus!), sinkt die Diebstahlgefahr. **Sporthallen:** Keine Wertsachen in den Umkleidekabinen liegen lassen.
Die Schule übernimmt keine Verantwortung für abhanden gekommene Wertsachen.
- **Sauberkeit und Ordnung im Klassenzimmer und im Haus**
Abfälle sind zu trennen:
Eimer grün = Papiermüll -> grüne Tonne
Eimer gelb = Verpackungen und Dosen, Kaffebecher- und Deckel -> gelbe Tonne
Eimer schwarz = Restmüll (Biomüll, Taschentücher etc.) -> schwarze Tonne
Der Ordnungsdienst entsorgt die drei Eimer immer freitags in der 2. Pause! Die großen Tonnen befinden sich gegenüber der Fahrradhalle!
Auf Sauberkeit in den Klassenzimmern ist zu achten, (Reinigung nur 2- 3mal/Woche).
Nach Unterrichtsschluss: Tafel säubern, Stühle auf die Tische stellen (auch bei Wechsel in Fachräume), Fenster schließen, **Sauberkeit des Bodens überprüfen**, Türe schließen, **keine Flaschen in den Klassenzimmern lagern!**
Die Putzfirma ist nicht verpflichtet zu reinigen, wenn im Klassenzimmer nicht aufgestuhl ist!
Vandalismus wird zur Anzeige gebracht! Hinterlassen Sie die Toiletten sauber, und gehen Sie mit den CWS-Handtuchspendern pfleglich um! Verschmutzen Sie niemals achtlos oder mutwillig Gänge und Treppenhäuser und beschmieren Sie keinesfalls Tische!
Fehlverhalten wird nicht unerhebliche disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen!
Offene Heißgetränke dürfen nur in der Cafeteria, im Eingangsbereich und im Pausenhof konsumiert werden. **Jeder Lehrer, nicht nur der Klassenleiter, ist für die Sauberkeit in seiner Klasse verantwortlich!**
- **Energiesparendes Verhalten**
In jeder Klasse muss ein Energiebeauftragter bestimmt werden!
Bei Verlassen des Klassenraums Licht ausschalten und Fenster schließen! Sinnvoll und vor allem REGELMÄßIG lüften (Stoßlüften!), damit immer genug Sauerstoff in den Klassenzimmern ist. Heizung mit Thermostat regulieren (Temperaturwächter beachten!).
- **Es ist strengstens verboten**, Steckdosen im Schulgebäude **für eigene elektrische Geräte** (z. B. Warmwasserkocher, Handyladegerät etc.) zu benutzen!
- Die i.d.R. im Klassenzimmer installierten elektronischen Geräte (Laptop, Beamer, Lautsprecher...) sind **nur für schulische Zwecke da!** Eine private, schulfremde Nutzung ist ausdrücklich untersagt, auch in den Pausen! Die Hardware selbst ist von Schülern nur auf Anweisung von Lehrkräften hin zu bedienen. Die Steckdosenleiste dieser Geräte darf nicht ohne gewichtigen Grund ausgesteckt bzw. ausgeschaltet werden.

- **Rauchen / Aufenthalt zwischen Aula und Schulgebäuden**
Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Rauchverbot, auch in den Toiletten, die nun mit Rauchmeldern ausgestattet sind! Benutzen Sie unbedingt die ausgewiesenen Raucherbereiche. Die Zigarettenkippen und sonstiger anfallender Unrat sind an Ort und Stelle sofort in die dafür bereit gestellten Behälter zu entsorgen. Fehlverhalten wird Ordnungsmaßnahmen, i.d.R. Aufräumdienst, nach sich ziehen.
- Der Aufenthalt im Bereich der Haupteingänge zwischen Aula und den Schulgebäuden (FOS-BOS + RWS) ist - auch in den Pausen - verboten (Störung des Unterrichts RWS bzw. im Bereich der FOSBOS bei Schulaufgaben).
- **Verlassen des Schulgeländes**

In der Vergangenheit kam es ab und zu vor, dass manche Schüler das Schulgelände verlassen haben, um während der Schulzeit Drogen zu konsumieren. Um diesem Problem einen gewissen Einhalt zu gebieten, dürfen Schüler das Schulgelände nur noch in Freistunden verlassen. In den beiden Pausen am Vormittag und in der Pause am Nachmittag ist Schülern somit das Verlassen des Schulgeländes untersagt. Die Pausenaufsichten West (Raucherbereich) sowie Ost überwachen dies während ihrer jeweiligen Aufsichten. Bei Verdacht auf Drogenkonsum wird die Polizei eingeschaltet.

F. Parken auf dem Schulparkplatz

Auf unserem Parkplatz gilt die StVO. Er gehört zur FOS/BOS und zur RWS. Auf den ersten Blick erscheint er nicht gerade klein. Bedenkt man aber die Schülerzahl der FOS/BOS (ca. 1500), erstaunt nicht, dass die Plätze auf unserem Schulparkplatz nicht für alle ausreichen können, die mit dem Auto zur Schule kommen. **Benutzen Sie im eigenen Interesse bitte so oft wie möglich den öffentlichen Nahverkehr bzw. das Fahrrad!** Weitere Parkmöglichkeiten bestehen i.d.R. in der Werner-von-Siemens-Straße, in der von-Richthofen-Straße und in der Firnhaberstraße.

Für das Parken auf unserem Schulparkplatz gelten folgende Regeln:

- **Nur Schüler der FOSBOS und der RWS Augsburg dürfen auf diesem Parkplatz parken.** Die ersten 6 Park-Reihen nach dem Einfahren sind Schülerparkplätze! Die letzten 4 Reihen sind ausnahmslos für Lehrkräfte der RWS/FOS/BOS Augsburg reserviert. Keinesfalls dürfen Sie dort parken, auch nicht wenn der Schülerparkplatz überfüllt ist! Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat disziplinarische Konsequenzen; außerdem müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt wird.
- Vom 16.09.19 bis 30.09.19 muss jeder Schüler, der mit dem KFZ zur Schule kommen will, sein Auto online unter www.fosbosaugsborg.de anmelden. Spätere Anmeldungen, Anzeige eines Fahrzeugwechsels usw. ab Oktober im Sekretariat (Raum C013).
- Ab dem zweiten Schultag bis zur Ausgabe der Parkberechtigung ist Parken nur *vorläufig* erlaubt, wenn im Auto deutlich sichtbar ein Blatt mit Angabe Ihrer Klasse liegt.
- Ab Oktober bekommen Sie eine Parkberechtigung, die Ihren Schülerstatus bestätigt und neben der Autonummer die Klasse enthält (Verteilung über das Klassentagebuch).
- **Diese Parkberechtigung bzw. dieser Parkausweis muss deutlich sichtbar im Auto liegen, wenn Sie auf unserem Schulparkplatz parken. Eine Vernachlässigung dieser Schulpflicht wird disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.**
- In der kompletten Zufahrt zu den Parkbuchten herrscht **absolutes Parkverbot**. Fahrzeuge, die dort geparkt werden, werden abgeschleppt. Die anfallenden Kosten hat der Falschparker zu tragen.
- **Die einzige Zufahrt von den Parkplätzen hinauf auf die Rampe, also auf den direkten Fußweg Straßenbahn – Haupteingang FOS, ist auf jeden Fall frei zu halten!** Ab Beginn dieses Schuljahres werden Fahrzeug, die dort geparkt werden, i.d.R. abgeschleppt. Die anfallenden Kosten hat der Falschparker zu tragen.
- **Sollten Sie Zeuge von Parkremplern oder Unfällen werden, melden Sie bitte die Autonummer des Verursachers und die Autonummer des Geschädigten umgehend bei Herrn Ruf (Raum C006) bzw. im Sekretariat. Danke!**

G. Wichtige Bestimmungen der Schulordnung

Im Folgenden möchte ich Sie auf wichtige Bestimmungen aufmerksam machen, die Sie direkt betreffen und sich evtl. von Bestimmungen der bisher besuchten Schulen deutlich unterscheiden. Die einschlägigen Rechtsnormen können im Sekretariat oder unter

<https://www.bfn.de/berufliche-oberschule/schulrecht/>

eingesehen werden.

1. Bewertungssystem (Punkte) nach § 19 FOBOSO

Wie in der Kollegstufe des Gymnasiums gibt es ein Bewertungssystem mit 15 Punkten. Mit Ausnahme der Note 6 umfasst jede bisherige Notenstufe 3 Punkte. Die Punkte sind den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG nach folgendem Schlüssel zugeordnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6

Die Gesamtbewertung wird in den §§ 21, 22, 27 und 35 FOBOSO geregelt.

2. Probezeit (§ 8 FOBOSO)

Alle Schüler/innen der Vorklassen, die meisten Neueinsteiger (Ausnahme: Abschluss der Vorklasse oder des Vorkurses mit nur Noten 3 und besser) und alle Wiedereinsteiger (erneute Anmeldung an der FOS/BOS nach einer Unterbrechung) unterliegen der Probezeit.

Eine Probezeit haben Sie immer, wenn Sie (auch nur kurzzeitig) aus der Schule austreten und dann wieder eintreten, wenn Sie die Ausbildungsrichtung wechseln oder vor dem Eintritt in die 13. Jahrgangsstufe nicht am Seminar teilnehmen.

3. Teilnahme an der Abschlussprüfung (§ 31 Abs. 2 FOBOSO)

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

- auf Grund der Leistungsbewertung nach § 19 Abs. 4 ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten vorliegt,
- das Seminar mit 0 Punkten bewertet wurde,
- auf Grund der bisher erbrachten Leistungen der angestrebte Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann oder
- mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

4. mündliche Prüfung (§ 33 FOBOSO)

Die verpflichtende mündliche Gruppenprüfung im Fach Englisch bleibt Bestandteil der Abschlussprüfung.

Ein/e Schüler/in kann sich (neben der Gruppenprüfung Englisch) in zwei weiteren Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung freiwillig zur mündlichen Prüfung melden.

H. Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen

Nach einem KMS vom 16.10.2006 können sich Eltern und Schüler/innen im Zweifelsfall im Internet unter www.br-online.de/news/verkehr/ oder www.antenne.de informieren. Antenne Bayern stellt Informationen zusätzlich unter den Telefonnummern 089/99 277 283 (Hörerservice) 0137 31 25 80 (Studionummer) 089/ 99 2777 0 (Zentrale) zur Verfügung.

I. Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (2. Fremdsprache)

1. Die allgemeine Hochschulreife kann erworben werden (vgl. § 38 FOBOSO)

- durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Klassen 12 und 13 der FOS und mindestens Note 4 in der Jahrgangsstufe 13; (Hinweis: Bei Nichtbestehen der 12. Jahrgangsstufe kann ein Schüler nicht am Unterricht der 13. Jahrgangsstufe teilnehmen.)
- durch die mit mindestens Note 4 abgelegte Ergänzungsprüfung in einer 2. Fremdsprache,
- **durch versetzungserheblichen Unterricht in einer 2. Fremdsprache einer allgemeinbildenden Schule, wenn nach einer bestimmten Zeit mindestens die Note 4 erzielt wurde.**
- durch Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung, u.a. im Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe.
- durch weitere Möglichkeiten, die wegen des Einzelfallcharakters hier nicht aufgeführt sind.
- Mögliche Fächer: Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.

2. Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer (vgl. § 39 FOBOSO)

- sich spätestens bis 1. März bei der besuchten oder zuletzt besuchten Berufsoberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat,
- gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Berufsoberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat,
- **nicht im laufenden Kalenderjahr am Wahlpflichtunterricht teilgenommen hat. (Eine gastweise Teilnahme zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung ist möglich.**
- Wer im Unterricht in einer zweiten Fremdsprache weniger als 4 Punkte erreicht hat, kann nur einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen.
Wer in der Ergänzungsprüfung weniger als 4 Punkte erreicht hat, kann sie einmal wiederholen.
- Die Termine für den schriftlichen Teil der Ergänzungsprüfung werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt.
- **Die Termine für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Schule festgesetzt.**
- Hilfsmittel bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nur in Latein zugelassen.

3. Latinumsprüfung:

- In vielen Studienfächern, in denen Latein benötigt wird, ist die Ergänzungsprüfung Latein bzw. der Lateinunterricht mit entsprechendem Abschluss ausreichend, um die Anforderungen der Universitäten zu erfüllen. Bei einzelnen Studiengängen kann eine ausdrückliche „Latinumsprüfung“ erforderlich sein. Auskünfte dazu geben die jeweiligen Universitäten.
- Sollte eine Latinumsprüfung abgelegt werden, gelten folgende Bedingungen:
 - Schüler/innen der 13. Jahrgangsstufe können ausnahmsweise an der Latinumprüfung des Gymnasiums im Mai teilnehmen.
 - Anmeldeschluss für die Latinumprüfung ist der 15. Januar.

Nähere Informationen zur 2. Fremdsprache erhalten Sie bei Herrn OStR Oliver Noack.

J. Ausweisung der Niveaustufen für moderne Fremdsprachen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Die Ausweisung des Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

1. Fachabiturzeugnis

Die Niveaustufe gemäß KMBek vom 22. Dezember 2017 (Az. VI.7-BS9422-7b.133 195), nämlich

Englisch	B2
Zweite Fremdsprache IW – Fortgeschrittene	B1+
Zweite Fremdsprache – fortgeführt als WPF	B1
Zweite Fremdsprache - Anfänger	A2

wird ausgewiesen, wenn jeweils mindestens 4 Punkte erreicht werden

1. im Halbjahresergebnis 12/2 oder im Prüfungsergebnis

UND

2. in einem fiktiven Gesamtergebnis des Faches, bei dem alle einbringungsfähigen Halbjahresergebnisse berücksichtigt werden und das ansonsten gemäß § 35 Abs. 3 FOBO-SO ermittelt wird (Eine Abweichung vom tatsächlichen Gesamtergebnis ergibt sich, wenn dafür ein Halbjahresergebnis gestrichen wird.).

2. Abiturzeugnis

2.1 Die Niveaustufe gemäß oben genannter KMBek nämlich

Englisch	B2+
Zweite Fremdsprache IW – Fortgeschrittene	B2
Zweite Fremdsprache – fortgeführt als WPF	B1+
Zweite Fremdsprache – Anfänger	B1

wird ausgewiesen, wenn jeweils mindestens 4 Punkte erreicht werden

1. im Halbjahresergebnis 13/2 oder im Prüfungsergebnis

UND

2. in einem fiktiven Gesamtergebnis wie oben (siehe 1. Nr. 2).

2.2 Sind die Bedingungen gemäß 2.1 nicht erfüllt, wird im entsprechenden Fach die Niveaustufe übernommen, die in der 12. Jahrgangsstufe der FOSBOS bescheinigt wurde. Ein Rückgriff auf zuvor besuchte Schulen erfolgt nicht. § 38 und § 27 Abs. 2 Satz 2 FOBO-SO gelten entsprechend.

2.3 Werden die Bedingungen gemäß 2.1 Nr. 1 und Nr. 2 für das Fach Latein erfüllt, so wird Latein im Zeugnis unter III. aufgeführt und es ist folgender Satz einzufügen: „Dieses Zeugnis schließt gesicherte Kenntnisse in Latein ein (Kleines Latinum).“

K. Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe für Schüler/innen der Vorklasse

Wurde die Eignung für den Besuch der 11. Jahrgangsstufe nicht schon durch einen mittleren Schulabschluss vor Aufnahme in die Vorklasse oder den Vorkurs erbracht, kann sie durch den erfolgreichen Besuch der Vorklasse nachgewiesen werden.

Dabei gelten folgende Bestimmungen (§ 7 Abs. 2 und 3 FOBO-SO):

Die Vorklasse erfolgreich besucht hat, wer

1. in sämtlichen Fächern mindestens die Note 4 erzielt hat oder
2. die Note 5 in höchstens einem Fach ausgeglichen wird durch
 - a) mindestens die Note 2 in einem anderen Fach oder
 - b) mindestens die Note 3 in zwei anderen Fächern.

Zum Ausgleich der Note 5 in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik können nur Fächer aus dieser Fächergruppe herangezogen werden.

L. Rücktritt in die 11. Jahrgangsstufe (12. Klassen FOS)

(§ 24 Abs. 3 FOBOSO) Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler einmal spätestens bis zum 15. Dezember in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule zurücktreten.

Schüler, die innerhalb der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen zurücktreten, gelten im Folgejahr bei nicht unterbrochenem Schulbesuch in der höheren Jahrgangsstufe nicht als Wiederholungsschüler.

M. Einladung zur Elternbeiratswahl und zur Klassenelternversammlung

Die Einladung wird separat in den Klassen ausgeteilt.

N. Zuständigkeiten

FOS Sozial: Frau Daiss (Raum C030)

FOS Wirtschaft: Herr Ruf (Raum C006)

FOS Gestaltung + Technik: Herr Friedel (Raum C010)

FOS Internationale Wirtschaft: Frau Ruppert (Raum C007)

BOS gesamt + 13. Klassen FOS: Herr Hierl (Raum C008)

FOS Vorklassen + FOS Vorkurs + Deutschklassen: Herr Dr. Laqua (Raum C011)